

Thüringer Basketball Verband

Auszeichnungsordnung

§ 1 Grundsätze

Der Basketball Verband Thüringens e.V. (TBV) zeichnet Angehörige seiner Gliederungen, Mitgliedsvereine und deren Abteilungen sowie Persönlichkeiten und Institutionen, die sich bei der Entwicklung und Förderung des TBV und des Basketballsports im Freistaat Thüringens verdient gemacht haben, aus. Ausgangspunkt für die Beantragung einer Auszeichnung sollten Leistungen sein, die überwiegend nach der Gründung des TBV im Jahre 1990 erreicht wurden. Aktive ehrenamtliche Tätigkeit für den Basketballsport vor der Gründung des TBV wird bei der Beantragung und Entscheidung für eine Auszeichnung einbezogen werden.

§ 2 Arten

Auszeichnungen erfolgen durch eine Verleihung

1. Der Ehrennadel des TBV in Bronze, Silber, Gold für natürliche Personen, welche Mitglied in einem Verein des TBV sind.
2. Der Ehrenurkunde des TBV an Mannschaften, Abteilungen und Vereine des TBV.
3. Von Erinnerungsgaben/-geschenken für hervorragende sportliche Leistungen an Einzelpersonen, welche Mitglied im TBV sind.
4. Der Ehrenmitgliedschaft des TBV an langjährige Mitglieder des TBV, als höchste Auszeichnung des TBV.

§ 3 Bedingungen

1. Ehrennadel des TBV in Bronze
An Einzelpersonen für mindestens 5 – jährige aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Basketballsports im Verein oder Verband.
2. Ehrennadel des TBV in Silber
An Einzelpersonen für mindestens 8-jährige aktive Tätigkeit bei der Entwicklung des Basketballsports im Verein oder Verband. Voraussetzung ist der Besitz der Ehrennadel in Bronze.
3. Ehrennadel des TBV in Gold
An Einzelpersonen für mindestens 12-jährige aktive, verdienstvolle Tätigkeit bei der Entwicklung des Basketballsports im Verein oder Verband. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold kann frühestens 4 Jahre nach der Verleihung der Ehrennadel in Silber erfolgen. Bei älteren Verbandsmitgliedern kann, begründet, von dieser Regelung abgewichen werden.

4. Ehrenurkunde des TBV

An Vereine mit langjähriger Mitgliedschaft und an Mannschaften, Abteilungen und Vereine für hervorragende sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten.

5. Erinnerungsgeschenke/Erinnerungsgaben

An Athleten oder Mannschaften mit besonderen sportlichen Leistungen wie Thüringenmeister oder –Pokalsieger, Deutscher Meister oder Pokalsieger, Teilnahme an Europa-Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen. Trainer, Schiedsrichter und Funktionäre können in diese Art der Auszeichnungen einbezogen werden.

6. Ehrenmitgliedschaft im TBV

Zu Ehrenmitgliedern können nur Träger der Ehrennadel des TBV in Gold ernannt werden, die sich um den TBV außerordentlich verdient gemacht haben.

7. Ehrungen für Schiedsrichter

Ehrenurkunden nach jeweils 100, 250, 500, 750 und 1000 Spielen

Ehregeschenk nach	100 Spielen in Höhe von 20,00 Euro
	250 Spielen in Höhe von 30,00 Euro
	500 Spielen in Höhe von 50,00 Euro
	750 Spielen in Höhe von 75,00 Euro
	1000 Spielen in Höhe von 100,00 Euro

Ehrennadel des TBV nach	500 Spielen in Bronze
	750 Spielen in Silber
	1000 Spielen in Gold

§ 4 Verfahrensfragen

Alle Auszeichnungen unter § 3 Punkt 1 – 5 werden auf Antrag vergeben. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Anträge auf Auszeichnung sind dem Präsidium jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen, soweit vom Präsidium nicht andere Termine bekannt gegeben werden. Antragsberechtigt für Auszeichnungen unter § 3 Punkt 1 – 5 sind die Vorstände der Mitgliedsvereine des TBV und das Präsidium des TBV.

Alle Auszeichnungen werden durch das Präsidium, oder eine durch das Präsidium zu berufene Auszeichnungskommission geprüft und durch das Präsidium bestätigt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des TBV erfolgt auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorschlagberechtigt ist das Präsidium, welches über die Einbringung des Vorschlages zum Verbandstag entscheidet.

§ 6 Urkunden

Alle Auszeichnungen unter § 3 Punkt 1 – 3 und § 3 Punkt 5 – 6 sind mit der Übergabe einer der Auszeichnung entsprechenden Urkunde verbunden.

§ 7 Veröffentlichungen

Alle Auszeichnungen sind im offiziellen Verbandsorgan des TBV zu veröffentlichen und durch die Geschäftsstelle des TBV mit den entsprechenden Angaben zu erfassen.

§ 8 Entzug

Bei verbandsschädigendem Verhalten können Auszeichnungen entzogen werden. Antragsrecht und Entscheidungsform hierzu sind dieselben wie bei der Beantragung von Auszeichnungen mit der Ergänzung, dass Abstimmungen über Entzug stets geheim zu erfolgen haben.

Diese Auszeichnungsordnung wurde vom Verbandstag am 16.06.2007 beschlossen und tritt sofort in Kraft.